



Brüssel, den 7. Oktober 2020  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0177(NLE)**

---

---

10587/1/20  
REV 1

WTO 160  
UD 179  
COASI 105

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 10306/20 WTO 142 UD 158 COASI 100 + ADD 1

---

Betr.: Beschluss des Rates zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Zollausschuss betreffend die Empfehlung zur Anwendung von Artikel 27 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. August 2020 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt (Dok. 10306/20 + ADD 1).
2. Der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) wurde schriftlich zu diesem Text konsultiert und hat ihn mit Änderungen, die einigen erforderlichen Anpassungen Rechnung tragen, gebilligt.
3. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,

- den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10584/20 und 10586/20) anzunehmen;
  - zu beschließen, nach der Annahme die Veröffentlichung der Empfehlung des Zollausschusses EU -Republik Korea in der in Dokument 10586/20 wiedergegebenen Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
  - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm der Beschluss übermittelt wird;
  - zu beschließen, die in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.
-

**Erklärung der Kommission:**

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet sein sollte, und hält daher die Änderungen von Artikel 2 für nicht angemessen.

---